



Europäisches Übereinkommen über die Übertragung der Strafverfolgung

Straßburg/Strasbourg, 15.V.1972

Anlage I *(Artikel 41)*

Amtliche Übersetzung Österreichs

Jeder Vertragsstaat kann erklären, daß er sich das Recht vorbehält:

- a ein Verfolgungersuchen abzulehnen, wenn die strafbare Handlung nach seiner Auffassung rein religiösen Charakter hat;
- b ein Ersuchen um Verfolgung einer Handlung abzulehnen, für deren Ahndung nach seinem Recht ausschließlich eine Verwaltungsbehörde zuständig ist;
- c Artikel 22 nicht anzunehmen;
- d Artikel 23 nicht anzunehmen;
- e die in Artikel 25 Satz 2 enthaltenen Bestimmungen aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht anzunehmen;
- f die in Artikel 26 Absatz 2 enthaltenen Bestimmungen in Fällen nicht anzunehmen, in denen er nach seinem Recht zuständig ist;
- g Artikel 30 und 31 nicht auf eine Handlung anzuwenden, für deren Ahndung nach seinem Recht oder dem des anderen Staates ausschließlich eine Verwaltungsbehörde zuständig ist;
- h Titel V nicht anzunehmen.